



Vorsitzender des Kultur- und
Medienausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Schultheis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



24. Juli 2012
Seite 1 von 2

Zuordnung einer Übertragungskapazität für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Landesmediengesetz für Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht vor, dass die Ministerpräsidentin Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet, nachdem sie auf eine Verständigung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die sachgerechte Zuordnung der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten hingewirkt hat. Die Ministerpräsidentin unterrichtet den im Landtag zuständigen Ausschuss über das Ergebnis der Verständigung.

Das Deutschlandradio, die LfM und der Westdeutsche Rundfunk Köln haben der Zuordnung der folgenden Übertragungskapazität zugestimmt. Die in § 11 Absatz 1 Satz 1 LMG NRW geforderte Verständigung über die Zuordnung dieser Übertragungskapazität ist damit hergestellt.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch die Ministerpräsidentin am 4. Juni 2012.

In dem vorliegenden Fall betrifft die Zuordnung die folgende Übertra-

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

gungskapazität, die für Einrichtungsrundfunk in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel genutzt werden soll:

Seite 2 von 2

LfM:

Bielefeld-Eckhardtsheim 94,3 MHz 20 Watt

Die Zuordnung erfolgte mit einer Befristung bis zum 31.12.2027.

Gegen die Zuordnung dieser Übertragungskapazität wurde weder von der LfM noch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Dr. Angelica Schwall-Düren